

Berlin, 17. April 2026

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 13. April 2026

Der Paritätische Gesamtverband ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und vertritt eigenständige Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der sozialen Arbeit. Im Paritätischen sind mehr als 10.000 gemeinnützige Organisationen aus allen sozialen Bereichen organisiert. Sie beschäftigen mehr als 500.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen. Er setzt sich für Gleichheit, Toleranz, Offenheit und Vielfalt ein – unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, sexueller Identität, materieller Situation oder Behinderung. Mit seinen Mitgliedsorganisationen vertritt der Paritätische insbesondere die Belange sozial Benachteiligter und von Diskriminierung Betroffener.

Der Paritätische nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 13. April 2026 wie folgt Stellung. Aufgrund der äußerst knappen Frist von drei Tagen beschränken wir uns dabei auf die wichtigsten Aspekte des Referentenentwurfs und den zentralen Reformbedarf. Eine umfassende Bewertung aller Regelungen des Entwurfs ist uns aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen leider nicht möglich.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit diesem Entwurf Schritte zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in Deutschland unternimmt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Entwurf deutlich hinter den eigentlich notwendigen Reformen zurückbleibt.

1. Schlichtungsstelle bei der ADS (§ 27a AGG-E)

Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist mit neutralen schlichtenden Personen besetzt, die u. a. über die Befähigung zum Richteramt verfügen

müssen. Das Verfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich und eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Der Paritätische begrüßt diese niedrighschwellige Möglichkeit ausdrücklich, da sie Betroffenen einfacheren und barrierefreien Zugang im Rahmen der Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht.

Die vorgesehene personelle Ausstattung mit lediglich vier Stellen erscheint angesichts der prognostizierten Fallzahlen und des zu erwartenden Arbeitsaufwands deutlich zu knapp bemessen. Die Prognose von 480 Schlichtungsanträgen pro Jahr dürfte die tatsächliche Nachfrage erheblich unterschätzen. Die Schaffung einer niedrighschwelligen Schlichtungsstelle wird voraussichtlich einen deutlichen Nachfrageanstieg auslösen. Zudem ist angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Sensibilisierung für Diskriminierungsfragen mit steigenden Fallzahlen zu rechnen. Die vorgesehenen Kapazitäten dürften daher bereits kurzfristig vollständig ausgeschöpft sein und die Funktionsfähigkeit der Schlichtungsstelle gefährden.

2. Beistandschaft der ADS (§ 27 Abs. 6 AGG-E)

Die ADS wird befugt, in gerichtlichen Verfahren als Beistand Benachteiligter aufzutreten. Der Beistand tritt dabei neben der Partei zu ihrer Unterstützung auf.

Der Paritätische begrüßt diese Regelung, weist jedoch darauf hin, dass eine Beistandschaft nicht die gleiche Wirkung wie eine echte gesetzliche Prozessstandschaft entfaltet. Kritisch zu würdigen ist, dass das Kostenrisiko für ein gerichtliches Verfahren ohne ein Verbandsklagerecht, dessen Einführung ebenfalls nicht geplant ist, bei dem Betroffenen verbleibt.

3. Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot (§ 19 Abs. 2 AGG-E)

Die Beschränkung auf Massengeschäfte wird für das Merkmal „Geschlecht“ aufgehoben und den Vorgaben der Richtlinie 2004/113/EG entsprochen. Nach der Neuregelung ist eine Benachteiligung wegen des Geschlechts auch bei sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen unzulässig, die ohne Ansehen der Person geschlossen werden. Die Kleinanbieterklausel bei der Wohnraumvermietung wird für dieses Merkmal unerheblich.

Der Paritätische begrüßt diese überfällige Umsetzung europarechtlicher Vorgaben ausdrücklich.

Kritisch wird angemerkt, dass die Beschränkungen für alle anderen Diskriminierungsmerkmale bestehen bleiben. Dies führt zu einer fortbestehenden Hierarchisierung der Merkmale, die im Widerspruch zum horizontalen Ansatz des AGG steht. Insofern wird die Aufhebung der Beschränkungen für alle Diskriminierungsmerkmale gefordert, insbesondere bei der Wohnraumvermietung, wo das Diskriminierungsrisiko aufgrund der aktuellen Wohnungsknappheit erheblich erhöht ist.

4. Fristverlängerung (§ 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 AGG)

Die Frist zur Geltendmachung von diskriminierungsbezogenen Ansprüchen wird von zwei auf vier Monate verlängert. Dies trägt nunmehr der Erkenntnis Rechnung, dass Betroffene häufig Zeit benötigen, um sich mit der Diskriminierungserfahrung auseinanderzusetzen und dazu auch fundierte Rechtsberatung einholen zu können.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich die Fristverlängerung, hält sie jedoch für nicht ausreichend.

Die Frist zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche ist auf mindestens sechs Monate zu verlängern. Auch vier Monate werden angesichts psychischer Belastung, Beweisprobleme und Mangels an rechtlicher Unterstützung für zu kurzgehalten.

5. Terminologische Klarstellung von „Alter“ zu „Lebensalter“

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Begriff „Alter“ in § 1 AGG sowie in den §§ 10, 19 und 20 AGG durch den Begriff „Lebensalter“ zu ersetzen.

Diese terminologische Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt fraglich, ob eine bloße Begriffsänderung ohne begleitende Maßnahmen oder Erläuterungen ausreicht, um das gesellschaftliche Bewusstsein für Altersdiskriminierung in allen Lebensphasen nachhaltig zu schärfen.

6. Evaluation / Berichtspflicht

Auch wenn bereits eine vierjährige Berichtspflicht gemäß Art. 17 der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 besteht, wird angeregt, eine Evaluierung zu den Neuregelungen vorzunehmen und dabei die hier aufgezeigten weiteren Reformbedarfe einzubeziehen und die Erfahrungen der Schlichtungs- und Beratungsstellen systematisch auszuwerten, um mittelfristig einen umfassenden Diskriminierungsschutz zu gewährleisten.

II. Weitergehende Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes

Der Entwurf lässt wesentliche Aspekte für die Gewährung eines umfassenden Diskriminierungsschutzes unberücksichtigt. Der Paritätische fordert insoweit Ergänzungen in folgenden Bereichen:

- Einführung eines Verbandsklagerechts
- Aufhebung der Deckelung von Entschädigungen
- Ausweitung des Diskriminierungsschutzes nach dem AGG auf staatliches Handeln
- Erweiterung des Merkmalskatalogs

Eine detaillierte Darstellung und Begründung dieser Forderungen finden sich in unserem Positionspapier vom 27. März 2023, auf das wir verweisen. Für einen vertiefenden fachlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Kontakt: Stefan Voigt, sozialrecht@paritaet.org

17.04.2026